

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 7 (1980)
Heft: 1

Rubrik: Aktion Bürgerrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aktion Bürgerrecht

ius soli / ius sanguinis

Das Parlament hat sich aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids mit dem Begriff «von Abstammung» befasst, der eng mit unserer «Aktion Bürgerrecht» verknüpft ist. Sie finden auf Seite 11 dieser Nummer einen Artikel, der Sie näher darüber informiert und die beschränkte Tragweite dieser Ergänzung erläutert, die nur eine begrenzte Anzahl Personen betrifft, nämlich die Kinder von Schweizerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind und das Schweizer Bürgerrecht nicht durch Abstammung von einem Schweizer Vater erworben haben, sondern durch *Einbürgerung*.

Dabei ist festzuhalten, dass sich der erwähnte Entscheid nur auf solche Fälle von Einbürgerungen

bezieht, in welchem die betreffende nunmehrige Schweizerin seinerzeit aufgrund mütterlicher Abstammung erleichtert eingebürgert oder zusammen mit ihren Eltern noch als Minderjährige ordentlich eingebürgert wurde, so dass dem Element der «Abstammung» doch in einer gewissen Form Rechnung getragen wurde. Durch diesen Beschluss des Parlaments ist die Frage der Diskriminierung, wie sie die Kinder einer Schweizerin und eines ausländischen Väters trifft, die ausserhalb der Schweiz geboren werden, noch keineswegs gelöst. Es sollen deshalb hier die juristischen Überlegungen in der Frage des Erwerbs des Bürgerrechts dargelegt werden. In einer Anzahl Länder, vor allem in den angelsächsischen Staaten, wird der Grundsatz des

«ius soli» angewandt, d.h. wer in einem solchen Land geboren wird, erhält automatisch das Bürgerrecht dieses Landes und ist frei, auch das Bürgerrecht seiner Eltern zu erwerben.

In der Schweiz ist der Grundsatz des «ius sanguinis» in Kraft, d.h. die Kinder erhalten die Nationalität ihres Vaters (unter gewissen Umständen jenes der Mutter). Wenn also einem ausländischen Ehepaar in der Schweiz ein Kind geboren wird, erhält dieses die Nationalität seiner Eltern.

Es handelt sich hier selbstverständlich um allgemeine Grundsätze, die jedes Land durch eigene Zusatzbestimmungen ergänzt hat. Von Art. 44, Abs. 3, der Bundesverfassung kann man zum Beispiel sagen, er sei vom Grundsatz des «ius sanguinis» abgeleitet und wende in beschränktem Mass auch das «ius soli» an, kann doch eine mit einem Ausländer verheiratete Schweizerin unter der Voraussetzung, dass die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, ihren Kindern ihr Bürgerrecht übertragen. Das bedeutet also Anwendung der schweizerischen Abstammung aufgrund des «ius sanguinis» und Erfordernis des elterlichen Wohnsitzes in der Schweiz aufgrund des «ius soli». In der Bundesverwaltung werden die Arbeiten im Zusammenhang mit unserer Aktion Bürgerrecht fortgesetzt. Wie Bundesrat Furgler im Parlament bekanntgab, wird das Ergebnis den Kantonen in die Vernehmlassung gegeben, wird man doch nur über das Bürgerrecht einer Gemeinde und in der Folge eines Kantons Schweizer Bürger.

Lucien Paillard

Pflege der Lagergemeinschaft fördern.

Interessierte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Alter von 15 bis 25 Jahren erhalten ab Mitte Mai nähere Angaben und ein Anmeldeformular bei folgender Adresse:

Auslandschweizersekretariat
der NHG
Jugenddienst
Alpenstrasse 26
CH-3000 Bern 16

Anmeldeschluss für das Sommerlager ist der 20. Juni 1980.



Auslandschweizer

Der Beitritt zur freiwilligen AHV/IV ist in Ihrem Interesse